

An Frau  
Dr. Ulrike Fuchs  
BMAW-W - VI/A/4 (Metrologie, Vermessung,  
Geoinformation)  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Per E-Mail an: [post.VI4\\_22@bmaw.gv.at](mailto:post.VI4_22@bmaw.gv.at)**

|                        |     |               |                               |            |
|------------------------|-----|---------------|-------------------------------|------------|
| Kontakt                | DW  | Unser Zeichen | Ihr Zeichen                   | Datum      |
| [Mag. Vera Fahrnberger | 213 | VF – 17/2022  | Geschäftszahl: 2022-0.559.873 | 19.10.2022 |

**Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit dem die Eichvorschriften für elektrische Tarifgeräte zur Messung von elektrischer Energie an Ladepunkten zum Betrieb von Elektrofahrzeugen**

Sehr geehrter Frau Dr. Fuchs,

Oesterreichs Energie, die Interessensvertretung der heimischen E-Wirtschaft bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit dem die Eichvorschriften für elektrische Tarifgeräte zur Messung von elektrischer Energie an Ladepunkten zum Betrieb von Elektrofahrzeugen Stellung nehmen zu dürfen.

Die Stellungnahme umfasst sich nebst Einleitenden Bemerkungen inklusive einer taxativen Übersicht der wesentlichen Punkte insbesondere in die Behandlung der einzelnen Bestimmungen sowie entsprechenden Änderungsvorschlägen.

**Einleitende Bemerkungen**

Wie in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf angeführt, ist das Ziel der Verordnung die Festlegung der technischen Anforderungen für Ladetarifgeräte in Ladepunkten, um die Richtigkeit der Messwerte für die Verrechnung der abgegebenen elektrischen Energie sicherzustellen (Erlassung einer VO des BEV gemäß § 39 MEG). Zu diesem Zweck sollen Eichvorschriften für Ladetarifgeräte entsprechend den aktuellen technischen Anforderungen erlassen werden, inklusive Übergangsbestimmungen für bestehende Ladepunkte zur kWh-basierten Verrechnung.

Die zentrale Herausforderung liegt in den gegenwärtigen Regelungen zur Eichpflicht im Maß- und Eichgesetz (MEG) sowie der nun im Entwurf vorliegenden Eichvorschriften für Ladetarifgeräte.

Derzeit werden Ladevorgänge von Elektrofahrzeugen regelmäßig zeitbasiert verrechnet. In der Praxis hat sich in diesem Zusammenhang auch gezeigt, dass eine kundenfreundliche und nachvollziehbare Verrechnung der geladenen Energie einen zentralen Erfolgsfaktor für die E-Mobilität darstellt.

Vor diesem Hintergrund begrüßt Oesterreichs Energie grundsätzlich die Vorlage des gegenständlichen Begutachtungsentwurf. In der Tat erschweren die derzeitigen regulatorischen Rahmenbedingungen im Maß- und Eichrecht diese kundenfreundliche Verrechnungsart massiv. Der gegenständliche Entwurf für die Festlegung von Eichvorschriften für Ladetarifgeräte stellt allerdings keine praxistaugliche Rechtsgrundlage dar, um eine energiebasierte (mengenbasierte) Verrechnung bei den bestehenden Ladestationen rasch zu ermöglichen.

Unsere Anmerkungen lassen sich in **folgende drei Themenbereiche** zusammenfassen:

- Insgesamt finden sich in den vorliegenden Materialien **zahlreiche Unschärfen und Unklarheiten** mit Blick auf die Verwendung diverser Begrifflichkeiten und Begriffsbestimmungen. Für die **Gewährleistung der notwendigen Rechtssicherheit** und zur Verbesserung der Verständlichkeit und Lesbarkeit sollten entsprechende **Ergänzungen und Klarstellungen** vorgenommen werden.
- Es bedarf einer gesamthaften Neugestaltung der Übergangsbestimmungen. Zum Zweck einer **praxistauglichen Ausgestaltung des Prozesses zur Nachrüstung** der Bestandsinfrastruktur schlagen wir **mehrere umfassende Lösungsoptionen** vor.
- Darüber hinaus zeigen wir **Ansatzpunkte** auf, um im Rahmen des gegenständlichen Verordnungsentwurf eine Umstellung auf kWh-Abrechnung rascher und effizienter umsetzen zu können.
- Zusätzlich sollte vorgesehen werden, dass **auch Ladestellenbetreiber das Recht haben ein Zulassungsverfahren anzustoßen**.

**Nachstehend finden Sie die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen sowie unsere Lösungsvorschläge für eine praxistaugliche Neugestaltung der Übergangsbestimmungen im Detail:**

## **Zu § 1 Begriffsbestimmungen**

### Zu § 1 Ziffer 1 „Ladetarifgerät“ und Ziffer 19 „Ladeeinrichtung“

Unserem Verständnis nach stellt die Verordnung mehrfach falsch auf ein „Ladetarifgerät“ anstelle einer Ladeeinrichtung ab, da „Ladeeinrichtung“ und „Ladetarifgerät“ dem Anschein nach fälschlicherweise mehrfach in der Verordnung als auch Anhang als Synonyme verwendet werden.

Beispielsweise wird in § 1 Ziffer 15 eine „Anzeigeeinrichtung“ als Anzeige „am Ladetarifgerät“ definiert, welche Messwerte und verrechnungsrelevante Informationen anzeigen soll. Gemeint ist hier aber wohl die Ladeeinrichtung.

Weitere Beispiele dafür finden sich im Anhang in Abschnitt B Ziffer 2, 4 und 5, in denen auch von einer Anzeigeeinrichtung am Ladetarifgerät die Rede ist. Zusätzlich wird in Anhang Abschnitt E Ziffer 2 erwähnt, dass ein Ladetarifgerät eine Aufschrift tragen muss. Auch für diesen Punkt gilt, dass diese Aufschriften wohl auf der Ladeeinrichtung anzubringen sein müssten.

Demnach ist insgesamt eine Klarstellung angebracht, welche einzelnen Geräte in deren Gesamtheit nun tatsächlich als „Ladetarifgerät“ angesehen werden. Aufbauend darauf sollte die Verordnung und dessen Anhang als auch die Erläuterungen insgesamt auf die korrekte Verwendung der Begriffe „Ladetarifgerät“ und „Ladeeinrichtung“ überprüft werden.

#### Zu § 1 Ziffer 16 „Zusatzanzeige“

Da der Begriff „Zusatzanzeige“ lediglich in den Begriffsbestimmungen selbst ein einziges Mal verwendet wird, sollte § 1 Ziffer 16 **ersatzlos gestrichen werden**.

### **Zu § 2 Allgemeine Anforderungen**

#### Zu § 2 Abs. 1

§ 2 Absatz 1 legt, wie auch § 1 Z 1 fest, dass „Elektrische Tarifgeräte, die zur Messung von elektrischer Energie an Ladepunkten zum Betrieb von Elektrofahrzeugen verwendet“ kurz „Ladetarifgerät“ genannt werden. Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit und da die Definition in § 1 Ziffer 1 umfangreicher ist, **sollte § 2 Abs. 1 wie folgt geändert werden**:

*„§ 2 (1) „Ladetarifgeräte **nach § 1 Z 1**, die verwendet oder bereitgehalten werden, müssen den im Anhang dieser Verordnung festgelegten Anforderungen entsprechen.“*

#### Zu § 2 Abs. 3

Zudem möchten wir auf die, unserer Einschätzung nach, nicht stringenten und nicht eindeutigen Verwendung der Begrifflichkeiten „Fehlergrenzen“ und „Genauigkeitsanforderungen“ im gegenständlichen Verordnungsentwurf hinweisen. Dies zeigt sich insbesondere in § 2 Abs. 3 und im Anhang in Abschnitt B Ziffer 9. Im Konkreten lautet § 2 Abs. 3 wie folgt:

*„Die Energiemessung für Wechselstrom muss die Genauigkeitsanforderungen gemäß Anhang I Abschnitt B und Anhang IV Abschnitt C der Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen, Amtsblatt für das Eichwesen Sondernummer 3/2006, zuletzt geändert durch das Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 1/2016, erfüllen.*

Die Energiemessung für Gleichstrom muss die Genauigkeitsanforderungen gemäß Abschnitt B Ziffer 9 des Anhangs dieser Verordnung erfüllen:

„Die Energiemessung für Wechselstrom (AC-Energie) muss am Ladepunkt mindestens die Eichfehlergrenzen der Klasse A gemäß Anhang I Tabelle 2 der Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen, Amtsblatt für das Eichwesen Sondernummer 3/2006, zuletzt geändert durch das Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 1/2016, erfüllen.“

Demnach werden die beiden Begriffe „Fehlergrenzen“ bzw. „Eichfehlergrenzen“ und „Genauigkeitsanforderungen“ in § 2 Abs. 3 und im Anhang Abschnitt B Ziffer 9 für denselben Inhalt verwendet.

Auch § 8 Abs. 2 und Anhang Abschnitt A Ziffer 3 sprechen von „Eichfehlergrenzen“, verweisen jedoch dezidiert auf § 2 Abs. 3, welcher wiederum von „Genauigkeitsanforderungen“ spricht.

Verstärkend kommt hinzu, dass das Verhältnis von § 2 Abs. 3 zu § 6 ungeklärt ist. Beide stellen Fehlergrenzen/Genauigkeitsanforderungen auf, ohne jedoch zu erwähnen, wie diese beiden Paragraphen zueinanderstehen.

Demnach bedarf es einer Klarstellung und Vereinheitlichung der Bestimmungen zu den Genauigkeitsanforderungen bzw. Fehlergrenzen für Gleichstrommessung.

### **Zu § 6 Fehlergrenzen**

In § 6 Abs. 1 sollte ein Verweis auf § 2 Abs. 1 zur Klarstellung ergänzt werden. Andernfalls müssten Ladetarifgeräte, die nicht verwendet oder bereitgehalten werden oder an denen Ladungen nach Zeit verrechnet werden, die Eichfehlergrenzen einhalten müssen, was dem Maß- und Eichgesetz widerspricht. Demnach sollte § 6 Abs. 1 wie folgt geändert werden:

„§ 6. (1) Die Ladetarifgeräte **gemäß § 2 (1)** müssen die Eichfehlergrenzen gemäß Abschnitt B Ziffer 9 und 10 des Anhangs dieser Verordnung einhalten.“

### **Zu § 8 Übergangsbestimmungen**

Wir erlauben uns einleitend das mehrstufige Verfahren zu skizzieren, welches derzeit durchlaufen werden muss, um an den bestehenden Ladestationen auf eine kWh-Abrechnung gesetzteskonform umstellen zu dürfen:

Stufe 1 stellt das „Ausnahmsweise Zulassungsverfahren“ dar, in dessen Rahmen die Richtigkeit der Messung der abgegebenen kWh geprüft und ob die Hardware zur Eichung zugelassen wird. Einige Ladestellenbetreiber und Hardwarehersteller befinden sich mehr als einem Jahr in einem ausnahmsweisen Zulassungsverfahren. Nach unserem Kenntnisstand allerdings ohne absehbaren Abschluss. Die konkreten Inhalte der Prüfung im Rahmen des ausnahmsweisen Zulassungsverfahrens obliegen gemäß § 40 MEG im Ermessen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV).

Stufe 2 ist die „Eichung im Feld“, welche vorschreibt, dass jede einzelne Ladestelle nochmals geprüft wird. Auch dies ist mit enormem zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden. Grund dafür ist, dass es dafür derzeit weder die notwendigen zertifizierten Stellen noch

die notwendigen Prüf- und Messgerätschaften gibt, um die Eichung im Feld des Ladestellenbestands durchzuführen. Groben Schätzungen zufolge würde die Eichung im Feld aller öffentlichen Ladestationen einen Ressourceneinsatz von rund 33 Mannjahren erfordern. In Abhängigkeit davon, wie rasch zertifizierte Prüfstellen eingerichtet werden können, wäre eine Umstellung frühestens 2025 möglich.

Insgesamt muss festgehalten werden, dass die Vorgaben zur Eichung von Ladetarifgeräten sowie die im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen für den Ladestellenbestand nicht dem notwendigen Anspruch gerecht werden, die realen Probleme und Herausforderungen für Ladestellenbetreiber zu lösen, da sie weder eine praxistaugliche noch eine kurzfristig gültige Lösung für eine gesetzeskonforme kWh-basierte Abrechnung darstellt.

Insbesondere jene Unternehmen, die als Ladestellenbetreiber schon lange am Markt sind und mit hohen Investitionen in die nun bestehende Infrastruktur den Weg in Richtung der E-Mobilität in Österreich überhaupt erst eröffnet und für den Markthochlauf geebnet haben, würden indirekt bestraft werden, da sie erneut hohe Summen in die Nach- oder Umrüstung von Bestandshardware investieren müssten. Ein definierter Übergangszeitraum verschiebt hohe Ausgaben aus zeitlicher Perspektive lediglich etwas nach hinten.

Demnach bedarf es einer umfassenden Neugestaltung der Übergangsbestimmungen und des Eichverfahrens. Als Alternative, wie die Übergangsbestimmungen praxistauglicher ausgestaltet werden können, gibt es mehrere umfassende **Lösungswege zur Neugestaltung sowie Ansatzpunkte für eine Verbesserung der Praxistauglich des vorliegenden Vorschlags.**

**Dabei sei vorweg festgehalten, dass jene Optionen, die eine umfassende Neugestaltung der Übergangsbestimmungen vorsehen präferiert werden.**

#### Vorübergehende Genehmigung zur kWh-Abrechnung gegen Vorlage eines Umrüstkonzpts

In Deutschland wurde bereits 2019 in Kooperation des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), der Landeseichbehörden, der Konformitätsbewertungsstellen, der Ladesäulenbetreiber und der Hersteller ein belastbarer Prozess zur Nachrüstung nicht eichrechtskonformer öffentlicher Ladeinfrastruktur erarbeitet. Kernelement des Prozesses ist die Vereinbarung individueller Nachrüstpläne der CPO mit den Landeseichbehörden. Dieser individuelle Nachrüstplan erlaubt im Gegenzug eine kWh-Abrechnung an allen bestehenden Ladestationen.

Dieser Prozess zur Nachrüstung mittels individuellen Nachrüstplänen ist in Deutschland bereits etabliert und hat sich als belastbare und praxistaugliche Vorgehensweise erwiesen und würde auch in Österreich eine rasche und effiziente Umsetzung der kWh-basierten Abrechnung ermöglichen.

#### Bestätigungsschreiben der Hardware-Hersteller und Stichproben im Feld

Ein weiterer Lösungsvorschlag für eine rasche Etablierung einer kWh-basierten Abrechnung stellt folgende Vorgehensweise dar:

Hardwarehersteller sollten für Hardware, welche die Fehlergrenzen/ Genauigkeitsanforderungen erfüllen, ein Bestätigungsschreiben an das BEV übermitteln. Damit sollte die Hardware als zugelassen und geeicht gelten und somit eingesetzt werden dürfen.

Als zusätzlichen Kontrollmechanismus könnte das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Stichproben im Feld vornehmen, wodurch sich auch die Kapazitätsproblematik verringern würde.

Sollte die Stichprobe zu einem negativen Prüfergebnis kommen (Überschreitung der Genauigkeitsanforderungen/ Fehlergrenzen) könnte dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen das Recht vorbehalten werden, die Zulassung zu entziehen und den Ersatz der Hardware durch ein eichrechtskonformes Gerät innerhalb eines definierten Zeitraums einzufordern.

#### Ermöglichung einer Losgrößenprüfung

Eine Option, welche sich stärker am vorliegenden Verordnungsentwurf orientiert und als Minimalvariante zu sehen ist, wäre zumindest die Zulassung einer Losgrößenprüfung.

Um die Durchlaufzeit für die Ersteinrichtung zu verkürzen und damit den allseits geforderten Umstieg auf kWh-basierte Abrechnung nicht weiter zu verzögern, ist es dringend erforderlich in der vorliegenden Verordnung noch festzuhalten, dass bei Ladetarifgeräten eine Losgrößenprüfung gemäß dem Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 5/2020 (§ 4 (3) der Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Vorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen), möglich ist.

Die Losgrößenprüfung muss dabei auch bei Nacheichungen möglich sein. So kann sichergestellt werden, dass der rasche Hochlauf kWh-fähiger Ladestellen möglichst nicht behindert werden.

Die oben genannten Lösungsvorschläge können auch in Kombination umgesetzt werden. Denkbar wäre beispielsweise, dass Ladestationsbetreiber für im Feld befindliche Hardware, welche laut Herstellerangaben die Fehlergrenzen/Genauigkeitsanforderungen nicht einhält, ein Nachrüstkonzept vorlegen, um auch an diesen Ladestationen auf kWh-Abrechnung umstellen zu dürfen, sofern der Nachrüstplan eingehalten wird.

#### Ausnahmsweises Zulassungsverfahren verbessern

Einen weiteren Ansatzpunkt sehen wir in einer verbesserten Regelung des ausnahmsweisen Zulassungsverfahrens. Da bereits jetzt korrekt nach kWh verrechnet werden kann und dies auch im Zuge einer MID-Konformitätsbewertung bereits geprüft wurde, sollte der geltende Rechtsrahmen dahingehend angepasst werden, dass eine kWh-basierte Abrechnung zulässig ist, wenn ein MID-geprüfter Zähler in der Ladestation vorhanden ist und ein entsprechender Stromlaufplan vorgelegt werden kann. So kann eine kWh-basierte Verrechnung rasch und effizient umgesetzt werden.

Mithilfe einer entsprechenden Ergänzung in § 8 kann die Umsetzung einer kWh-basierten Verrechnung rasch und effizient unterstützt werden.

### Zu § 8 Abs. 2 Fristen in den Übergangsbestimmungen

Unbenommen der oben genannten Lösungsoptionen muss festgehalten werden, dass eine etwaige Eichung im Feld sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Die vorgesehene Frist bis Ende 2023 ist somit nicht einhaltbar und sollte auf mindestens 31.12.2025 verlängert werden. Auch die Frist für die Verwendung der Bestandsgeräte ist mit 31.12.2018 zu kurz und sollte bis 31.12.2033 verlängert werden.

### Einräumung des Rechts zur Einbringung des Antrags zur Zulassung zur Eichung für Ladestellenbetreiber

Es sollte in der Verordnung ergänzend vorgesehen werden, dass auch Ladestellenbetreiber das Zulassungsverfahren anstoßen können. Hardware-Hersteller haben mitunter kein Interesse daran, Bestandshardware zuzulassen und eichen oder anerkennen zu lassen, da sie bereits neue eichrechtskonforme Hardware-Modelle auf den Markt gebracht haben und somit das Hauptinteresse darin liegt, dass die Ladestationsbetreiber ihren Bestand ersetzen und erneut investieren, vor Ablauf der wirtschaftlichen bzw. technischen Lebensdauer.

Zudem kann der Fall auftreten, dass Hardware-Hersteller ihren Betrieb eingestellt haben und demnach mit gar nicht mehr selbst tätig werden können. Damit wäre gemäß dem gegenständlichen Entwurf eine Verrechnung nach kWh mit Bestandsinfrastruktur jedenfalls unmöglich.

Vorbeugend dazu müssen Ladestellenbetreiber das Recht erhalten selbst einen Antrag zur Zulassung zur Eichung und Eichung oder der Anerkennung von Hardware einbringen dürfen. Dadurch werden Kostenrisiken, die zwangsläufig auch an den Endkonsumenten weitergegeben werden müssten, vermieden und eines der Hemmnisse für den Umstieg auf eine flächendeckende kWh-basierte Verrechnung abgebaut.

Weiters möchten wir nachstehend einige Anmerkungen zu den Ausführungen im Anhang des vorliegenden Verordnungsentwurfs ausführen:

## **Zum Anhang**

### **Zu Anhang Abschnitt A**

#### Zu Abschnitt A Ziffer 1

Anhang Abschnitt A Ziffer 1 verweist auf Anhang 1, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2016, BGBl. II Nr. 31/2016, welcher, dem Anschein nach, die Unterpunkte „Richtigkeit“ und „Zuverlässigkeit“ regelt. In den Erläuterungen zum Anhang Abschnitt A Ziffer 1 und Ziffer 2 wird hingegen zusätzlich auf die Anforderungen „Dauerhaftigkeit“ sowie die „elektromagnetische Umgebungsbedingungen“ verwiesen.

Im Anhang 1 der Messgeräteverordnung 2016 finden sich die Unterpunkte „Zuverlässigkeit“ und die „elektromagnetischen Umgebungsbedingungen“, jedoch keine Punkte „Richtigkeit“ oder „Dauerhaftigkeit“.

Demnach sollten hier der Anhang Abschnitt A Ziffer 1 sowie die Erläuterungen zur Verordnung mit dem Ziel einer Klarstellung auf eine korrekte Verwendung von Begrifflichkeiten überprüft werden. Wenn auf den gesamten Anhang 1 der Messgeräteverordnung 2016 verwiesen werden soll, dann sollten die Begriffe „Richtigkeit“ und „Zuverlässigkeit“ entfernt und die Erläuterungen angepasst werden, da diese nur zu Rechtsunsicherheit führt.

**Es bedarf demnach einer Klarstellung des Verweises in Anhang Abschnitt A Ziffer 1.**

## **Zu Anhang Abschnitt B**

### Zu Abschnitt B Ziffer 2 und Ziffer 4: Anzeigeeinrichtung

Im Anhang B Ziffer 2 erster Satz wird ausgeführt, dass **alle Ladetarifgeräte eine Anzeigeeinrichtung aufweisen müssen**. Laut § 1 Ziffer 15 können die Messwerte dabei auch auf einem **externen Kundendisplay** angezeigt werden. Dies stellt einen Widerspruch dar.

Zudem besagt Anhang B Ziffer 4, dass auf dieser Anzeige nicht zwingend die für die Abrechnung verwendeten Datensätze angezeigt werden müssen. Es stellt sich daher die Frage, warum das Ladetarifgerät (die Ladeeinrichtung) dann überhaupt Anzeigeeinrichtung benötigt, wenn darauf nicht die für die Abrechnung relevanten Informationen angezeigt werden müssen.

Forderung: Zur Klarstellung des Widerspruchs ist der erste Satz in Anhang B Ziffer 2 zu streichen. Insgesamt muss in Anhang B klargestellt werden, dass eine Ladeeinrichtung keine direkte Anzeigeeinrichtung benötigt und dass abrechnungsrelevante Informationen auf einem Kundendisplay dargestellt werden können.

### Zu Abschnitt B Ziffer 3

Diese Ziffer spricht von einer „Akzeptanz“ durch den Kunden oder die Kundin, wobei diese Ziffer diese Akzeptanz nicht beschreibt und demnach eine erhebliche Rechtsunsicherheit in sich birgt.

**Es bedarf demnach einer Klarstellung des Begriffs „Akzeptanz“.**

### Zu Abschnitt B Ziffer 5:

In dieser Ziffer heißt es, dass Anzeigen an Ladetarifgeräten während einer Messung nicht auf Null gestellt werden dürfen. Wenn die Anzeigeeinrichtung wie oben dargelegt, jedoch keine Werte anzeigt, dann kann diese Anzeige wohl auch nicht auf Null gestellt werden könne. Diese Bestimmung sollte daher nur gelten, sofern ein Ladetarifgerät (eine Ladeeinrichtung) eine Anzeigeeinrichtung hat. Wir schlagen demnach vor, den Text wie folgt anzupassen:

*„Allfällige Anzeigen an Ladeeinrichtungen dürfen während der Messung nicht auf Null gestellt werden können.“*

### Zu Abschnitt B Ziffer 6

Es bedarf einer ergänzenden Klarstellung, dass Abschnitt B Ziffer 6 lediglich auf die erneute **Energieentnahme vom selben Ladepunkt** gemeint ist.

### Zu Abschnitt B Ziffer 8

Ein eichrechtliches Fehlereignis ist nicht definiert. Was hierunter verstanden wird und wann ein Ereignis als ein „eichrechtliches Fehlereignis“ zählt, ist demnach unklar und bedarf demnach einer Definition. Zudem bedarf es einer Klarstellung hinsichtlich dessen Beseitigung.

Darüber hinaus sollte das Wort „bzw.“ ersetzt werden, da dieses Wort mehrere Bedeutungen hat und somit das Verhältnis der damit verbundenen Halbsätze nicht klar ist.

### **Zu Anhang Abschnitt C**

#### Zu Abschnitt C Ziffer 1 und 2

Dieser Abschnitt lässt die Frage außer Acht, welche Software hier gemeint ist. Wir gehen davon aus, dass ausschließlich die ladeeinrichtungsinterne Software gemeint ist und nicht eine etwaige Backend-Software, die z.B. für die Abrechnung zum Einsatz kommt.

Darüber hinaus gibt weder diese noch eine andere Bestimmung im Verordnungstext oder im Anhang eindeutig Aufschluss darüber, wie mit einer Änderung der Software umzugehen ist. Das Maß- und Eichgesetz sieht in dessen § 45 Abs. 10 bis 12 Sonderregelungen in Bezug auf die Aktualisierung von Software für Netzbetreiber vor. Hersteller von Ladestationen oder Ladestationsbetreiber sind jedoch keine Netzbetreiber in diesem Sinne, benutzen aber teilweise die gleichen oder sehr ähnliche Messgeräte wie diese Netzbetreiber.

Diese Ungleichbehandlung in Bezug auf die Aktualisierung von Software ist aus unserer Sicht sachlich nicht begründbar. Auch die Software von Ladetarifgeräten oder von Ladeeinrichtung sollte unter den Bedingungen des § 45 Abs. 10 MEG aktualisiert werden dürfen, ohne dass die Eichung dadurch ungültig wird (wie es § 48 Abs. 3 MEG für die Aktualisierung der Software von Netzbetreibern vorsieht).

Es bedarf demnach einer Klarstellung, welche Software gemeint ist und sowie eine Ergänzung um eine klarstellende Bestimmung, wonach Software unter den Bedingungen des § 48 Abs. 10 MEG geändert werden darf, ohne dass dadurch der Eichzustand einer Ladestation geändert wird.

#### Zu Anhang Abschnitt C Ziffer 3 lit f

Es sollte eine Klarstellung erfolgen, wann „gegebenenfalls“ erfüllt ist.

In Erwartung bestmöglicher Berücksichtigung verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugi  
Präsident



Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin

**Über Oesterreichs Energie**

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche. Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern etwa 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 27.500 MW. Insgesamt wurden im Jahr 2021 rund 70 TWh Strom erzeugt, davon rund 75 Prozent aus erneuerbarer Energie.